

Kantonalbankgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 371, Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die Bank bietet alle banküblichen Geschäfte und Finanzdienstleistungen für Privatpersonen, Unternehmen und öffentliche Institutionen an. Sie kann insbesondere Tätigkeiten im Einlagen-, Kredit-, Anlage-, Zahlungs- und Vorsorgebereich ausüben sowie weitere mit dem Bankgeschäft zusammenhängende Dienstleistungen erbringen. Weitere Vorgaben werden in der Eigentümerstrategie festgehalten.

³ Sie kann Projekte unterstützen, die der volkswirtschaftlichen Entwicklung des Kantons dienen.

⁴ Sie strebt eine schlanke Organisation mit effizienten und effektiven Strukturen an. Diese sind im Interesse der Kundinnen und Kunden, soweit gesetzlich zulässig, auf Prozessvereinfachung und Reduktion des Administrativaufwands gerichtet.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.

² Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine risikobasierte Abgeltung. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

³ Keine Staatsgarantie besteht für:

- a. das Zertifikatskapital;
- b. nachrangige Verbindlichkeiten der Bank;
- c. Verbindlichkeiten der Bank gegenüber Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen und deren Gläubiger oder Gesellschafter;
- d. für Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen selbst.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**Gesetzliche Gewinnreserven (Überschrift geändert)**

¹ Die gesetzlichen Gewinnreserven dienen der Deckung von Verlusten, die nicht mehr aus dem Ergebnis des laufenden Jahres finanziert werden können.

² Die Gewinnreserven werden aus dem Reingewinn geäufnet.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)**Sachlicher und geographischer Geschäftskreis (Überschrift geändert)**

¹ Der geographische Geschäftskreis der Bank erstreckt sich auf die Wirtschaftsregion Nordwestschweiz.

² Bankübliche Geschäfte und Finanzdienstleistungen in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, soweit dem Kanton daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen und die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird.

^{2bis} Die Bank beachtet die anerkannten Regeln des Risikomanagements und betreibt eine der Grösse der Bank, insbesondere ihrer Ertragskraft, ihrem Eigenkapital und ihren liquiden Mitteln angepasste Risikopolitik.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)**Oberaufsicht, Aufsicht, Finanzmarktaufsicht (Überschrift geändert)**

¹ Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Bank als Beteiligung des Kantons aus.

² Die Finanzkommission des Landrats wird über den Geschäftsgang und andere wichtige Angelegenheiten im Rahmen des Kommissionsgeheimnisses vertraulich orientiert.

^{2bis} Der Finanzkommission stehen die für die Wahrnehmung der Oberaufsicht notwendigen Informationsrechte zu, sofern diesen nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen, wie insbesondere Bestimmungen aus dem Banken- und dem Börsenrecht, entgegenstehen.

⁴ Die Finanzkommission kann, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Oberaufsicht notwendig ist:

- a. die Revisionsstelle der Bank anhören;
- b. den Regierungsrat einladen, der Revisionsstelle weitere Prüfaufträge zu erteilen.

⁵ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Bank gemäss den Regelungen des Gesetzes über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) vom 15. Juni 2017¹⁾ aus, soweit diese nicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) obliegt.

1) SGS 314

⁶ Die Bank untersteht der umfassenden Aufsicht der FINMA gemäss den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

Organe (Überschrift geändert)

¹ Die Organe der Bank sind:

- a. **(neu)** der Bankrat und die Bankratsausschüsse;
- b. **(neu)** die Konzernleitung;
- c. **(neu)** die Geschäftsleitung;
- d. **(neu)** die externe Revisionsstelle.

§ 10 Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

⁵ Die Bankräte handeln unabhängig. Für sie gelten die übergeordneten Bestimmungen bezüglich Interessenkonflikte.

⁶ Die Mehrheit der Mitglieder des Bankrats hat ihren Wohnsitz in der Nordwestschweiz oder einen wesentlichen Bezug zur Region.

⁷ Die Mitglieder des Bankrats dürfen kein politisches Amt gemäss PCGG ausüben, welches zu einem Interessenkonflikt in Bezug auf ihre Banktätigkeit führt.

§ 11 Abs. 2 (geändert)

² Er erlässt das Organisations- und Geschäftsreglement und ordnet insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der Bankratsausschüsse, der Konzernleitung und der Geschäftsleitung.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

Bankratsausschüsse (Überschrift geändert)

¹ Der Bankrat wählt aus seiner Mitte und auf die gleiche Amtsdauer ständige Bankratsausschüsse mit Fachaufgaben und regelt deren Organisation.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Der Bankrat regelt Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen der Geschäftsleitung. Er wählt deren Mitglieder und deren vorsitzende Person (CEO).

³ Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der Eigentümerstrategie Vergütungsgrundsätze für die Geschäftsleitung.

⁴ Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten keine Abgangsentschädigung sowie keine Prämien für Käufe und Verkäufe von Gesellschaften respektive Beratungs- oder Arbeitsverträge von Gesellschaften der Finanzgruppe.

§ 13a (neu)

Konzernleitung

¹ Der Konzernleitung obliegt die Geschäftsführung des Konzerns. Die Zusammensetzung und Organisation der Konzernleitung sowie deren Aufgaben und Kompetenzen legt der Bankrat im Organisations- und Geschäftsreglement und im Reglement über die Konzernsteuerung und konsolidierte Überwachung der Finanzgruppe fest.

² Die Konzernleitung stellt ein konzernweites Risikomanagement, die Verfolgung der Konzernziele sowie die Beachtung der generellen Verhaltensleitlinien sicher.

³ Die Offenlegung zu Tochtergesellschaften erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

⁴ Die Konzernleitung wirkt darauf hin, dass die in der Eigentümerstrategie vorgegebene Governance sinngemäss konzernweit Anwendung findet.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2

¹ Der Regierungsrat beauftragt eine von der FINMA anerkannte Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung.

^{1bis} Der Regierungsrat kann die beauftragte Revisionsstelle mit Sonderprüfungen beauftragen, soweit dies zur Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Kantons erforderlich ist.

² Die Revisionsstelle berichtet dem Regierungsrat zuhanden des Landrates über die Ergebnisse der Revision, insbesondere über:

- c. **(geändert)** die Haftungsrisiken des Kantons aus der Staatsgarantie;
- d. **(neu)** die Ergebnisse einer Sonderprüfung.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Erstellung der Jahresrechnung und der daraus hervorgehende Jahresgewinn richten sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) vom 8. November 1934²⁾ und dem Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911³⁾.

² Der Jahresgewinn und der Gewinnvortrag ergeben den Bilanzgewinn.

³ Vom Bilanzgewinn erfolgen eine anteilmässig gleich hohe Ausschüttung auf dem Dotations- und Zertifikatskapital sowie eine Zuweisung an die Reserven in der Regel in gleicher Höhe wie die Gewinnausschüttung auf dem Dotationskapital. Der nicht ausgeschüttete Gewinn bildet den Gewinnvortrag. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

2) SR 952.0

3) SR 220

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Tschudin

die Landschreiberin: Heer Dietrich